

Geschäftsverzeichnissnr. 2073
Urteil Nr. 3/2002 vom 9. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 531, 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil Nr. 90.237 vom 16. Oktober 2000 in Sachen G. Wijnen gegen die Bezirkskammer der Gerichtsvollzieher von Mecheln, dessen Ausfertigung am 13. November 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt durch Artikel 531 in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. April 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Statuts der Gerichtsvollzieher, Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, soweit die vorgenannten Artikel dahingehend ausgelegt werden, daß sie einem Gerichtsvollzieher, dem der Rat der Bezirkskammer eine in Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Disziplinarstrafe auferlegt, nicht erlauben, gegen diese Disziplinarscheidung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zu erheben, und zwar im Gegensatz zu den meisten anderen öffentlichen Bediensteten, die Gegenstand einer ähnlichen Disziplinarmaßnahme sind und aufgrund des vorgenannten Artikels 14 sehr wohl über die Möglichkeit verfügen, dagegen eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einzureichen?

2. Werden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt durch Artikel 531 in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. April 1992 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches bezüglich des Statuts der Gerichtsvollzieher, Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, soweit die vorgenannten Artikel dahingehend ausgelegt werden, daß sie einem Gerichtsvollzieher, dem der Rat der Bezirkskammer eine in Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Disziplinarstrafe auferlegt, nicht erlauben, gegen diese Entscheidung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat zu erheben, und zwar im Gegensatz zu den meisten anderen Inhabern reglementierter freier Berufe, die aufgrund dieses Artikels 14 sehr wohl über die Möglichkeit verfügen, gegen einseitige behördliche Entscheidungen, die ihren Interessen Abbruch leisten, eine Nichtigkeitsklage einzureichen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Mit den präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten zu urteilen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verstoßen wird, daß die Gerichtsvollzieher gegen

eine durch den Rat der Bezirkskammer auferlegte Disziplinarstrafe keine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erheben können, während die meisten anderen öffentlichen Bediensteten, die Gegenstand einer ähnlichen Disziplinarmaßnahme sind, und die meisten anderen Inhaber reglementierter freier Berufe, zu deren Ungunsten eine behördliche Entscheidung gefällt wird, wohl eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat einreichen können.

B.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln sich ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen nach sich zöge.

B.3. In Anwendung von Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches können den Gerichtsvollziehern Disziplinarstrafen durch den Rat der Bezirkskammer auferlegt werden. Zu diesen Disziplinarstrafen gehört u.a. die Nichtzulassung zum Rat der Bezirkskammer. Diese Strafe beinhaltet, daß der betreffende Gerichtsvollzieher während eines bestimmten Zeitraums für diesen Rat nicht zur Wahl steht.

Artikel 532 bestimmt, daß die schwereren Disziplinarstrafen durch das Gericht erster Instanz auf Antrag der Prokurators des Königs verhängt werden. Gegen diese Urteile ist Berufung möglich.

B.4. Durch das Gesetz vom 6. April 1992 wurden in das Gerichtsgesetzbuch die Artikel 531*bis* bis einschließlich 531*quinquies* eingefügt, die Berufungsräte für Gerichtsvollzieher errichtet haben, bei denen die Gerichtsvollzieher seitdem gegen eine aufgrund von Artikel 531 durch den Rat der Bezirkskammer verhängte Disziplinarstrafe Berufung einlegen können.

Die präjudizielle Frage bezieht sich jedoch auf die Situation vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. April 1992.

B.5. Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in der vor den Abänderungen durch die Gesetze vom 4. und 25. Mai 1999 geltenden Fassung bestimmte:

« Der Kassationshof befindet über Klagen auf Nichtigklärung der Amtshandlungen, durch welche die Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft sowie die Disziplinarbehörden von Urkundsbeamten und der Rechtsanwaltschaft ihren Zuständigkeitsbereich überschritten haben sollten. »

B.6. Wie aus dem Verweisungsurteil hervorgeht, muß Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches, in der vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung, gelesen werden:

« Die Amtshandlungen, durch welche die Richter und die Beamten der Staatsanwaltschaft sowie die Disziplinarbehörde der Urkundsbeamten oder der Rechtsanwaltschaft ihren Zuständigkeitsbereich überschritten haben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 502 vom Generalprokurator beim Kassationshof diesem Hof auf Anweisung des Justizministers vorgelegt, auch wenn die für die Kassationsklageerhebung vorgesehene gesetzliche Frist abgelaufen ist und keine Partei Kassationsklage erhoben hat.

Der Hof erklärt die Amtshandlungen für nichtig, wenn Veranlassung dazu besteht. »

B.7.1. Vor dem Zustandekommen des Gesetzes vom 6. April 1992 konnte dem Staatsrat zufolge die Klage auf Nichtigklärung auf der Grundlage der Artikel 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches nur durch den Generalprokurator beim Kassationshof auf Anweisung des Justizministers eingereicht werden (Staatsrat, Nr. 80.682 vom 7. Juni 1999). Der Gerichtsvollzieher selbst, dem auf der Grundlage von Artikel 531 desselben Gesetzbuches eine Disziplinarstrafe auferlegt wurde, war nicht befugt, den Kassationshof anzurufen.

Der Staatsrat hat darüber hinaus wiederholt geurteilt, daß die durch Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches dem Kassationshof erteilte Zuständigkeit die Zuständigkeit des Staatsrats ausschloß.

B.7.2. Laut der dem Hof vorgelegten Interpretation der beanstandeten Bestimmungen konnte der Gerichtsvollzieher deshalb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. April 1992 nicht gegen eine ihm auf der Grundlage von Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches auferlegte Disziplinarstrafe vorgehen, nun, da er einerseits seine Rechtssache nicht vor den Staatsrat tragen konnte und andererseits nicht befugt war, den Kassationshof anzurufen.

B.7.3. Wegen der Zuständigkeit in erster und letzter Instanz des Rats der Bezirkskammer hatte ein Gerichtsvollzieher nicht die Möglichkeit, die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe überprüfen zu lassen. Somit wurden auf diskriminierende Weise die Rechte des Betroffenen verletzt, da Gerichtsvollzieher ohne angemessene Rechtfertigung anders behandelt wurden als der Großteil der öffentlichen Bediensteten und anders als die Inhaber freier Berufe, denen eine gerichtliche Klage gegen ihnen auferlegte Strafen zur Verfügung steht.

B.8.1. Die klagende Partei vor dem Staatsrat hat den Rat gebeten, die frühere Rechtsprechung zu revidieren und sich für zuständig zu erklären, über die Nichtigkeitsklage, die gegen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. April 1992 durch den Rat der Bezirkskammer verhängte Disziplinarstrafe eingereicht wurde, zu entscheiden. Auch in ihrem Schriftsatz bittet die klagende Partei den Hof, die beanstandeten Bestimmungen heute in dieser Interpretation zu untersuchen. So wären die beanstandeten Bestimmungen verfassungskonform.

B.8.2. Der Hof untersucht die beanstandeten Normen in der durch den Verweisungsrichter dargelegten Interpretation. Wenn sich jedoch zeigt, daß diese Bestimmungen in dieser Interpretation gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, dann kann der Hof diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Verfassungsbestimmungen in einer anderen Interpretation untersuchen.

B.8.3. Wie aus der Rechtsprechung hervorgeht, leitet der Staatsrat seine Unzuständigkeit aus dem deutlichen Willen des Gesetzgebers ab, die Kontrolle über die betreffende Disziplinarregelung der richterlichen Gewalt - genauer gesagt, dem Kassationshof - zu überlassen. Der Staatsrat hat auch geurteilt, daß der unvollständige Charakter des den Gerichtsvollziehern zugestandenen Rechtsschutzes nicht rechtfertigen kann, dem Kassationshof die Zuständigkeit zu entziehen, die diesem Hof durch das Gesetz ausdrücklich anvertraut wurde (Staatsrat, Nrn. 17.555 bis 17.558, 2. April 1976).

In der gegenwärtig vorliegenden Rechtssache ist der Staatsrat der Auffassung, daß der Gesetzgeber, « als er mit dem Gesetz vom 6. April 1992 gegen die durch den Rat der Bezirkskammer verhängten Disziplinarstrafen die Möglichkeit einer Berufung bei einem

Berufungsrat für Gerichtsvollzieher eingeführt hat, mit keinem Wort zu erkennen gegeben hat, daß seiner Auffassung nach der Betroffene schon vorher über eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat verfügte; daß also all die diesbezüglich bestehenden Gesetzestexte der Beteuerung widersprechen, in Ermangelung eines ausdrücklich den zuständigen Richter bezeichnenden Gesetzestextes könne davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber den Staatsrat als solchen bezeichnet habe » (Staatsrat, Nr. 80.682 vom 7. Juni 1999).

B.8.4. Der Hof konstatiert auch, daß die Disziplinarregelung der Gerichtsvollzieher im Gerichtsgesetzbuch Teil einer umfassenderen Regelung bezüglich der richterlichen Gewalt ist, mit der das Disziplinarverfahren entweder einem eigenen Berufsorgan oder der richterlichen Gewalt anvertraut worden ist. Das Gesetz vom 6. April 1992 hat das Nichtvorhandensein einer Klagemöglichkeit übrigens behoben, indem es in das Gerichtsgesetzbuch eine neue Regelung eingefügt hat, in der eigene Berufsorgane vorgesehen wurden.

Aus dem Vorhergehenden geht nicht hervor, daß der Hof den betreffenden Bestimmungen eine andere Interpretation zugrunde legen könnte als diejenige, die in der Verweisungsentscheidung dargelegt worden ist.

B.9. Die präjudiziellen Fragen müssen positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 531 des Gerichtsgesetzbuches in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 6. April 1992 geltenden Fassung und Artikel 610 desselben Gesetzbuches in der vor der Abänderung durch die Gesetze vom 4. und 25. Mai 1999 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 1088 des Gerichtsgesetzbuches in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 geltenden Fassung, dahingehend interpretiert, daß nur der Generalprokurator beim Kassationshof auf Anweisung des Justizministers eine Nichtigkeitsklage beim Kassationshof gegen eine durch den Rat der Bezirkskammer über einen Gerichtsvollzieher verhängte Disziplinarstrafe einreichen konnte, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts